

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Grundlagen.....	3
1.1. Anlass und Aufgabe	3
1.2. Lage und Kurzcharakterisierung	3
1.3. Rechtsgrundlagen.....	6
1.4. Vorgehensweise	7
2. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete.....	8
2.1. FFH-Gebiet DE 2433-302 „Wald bei Dümmer“	8
2.2. FFH-DE 2433-301 „Grambower Moor“	10
2.3. Vogelschutzgebiet SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach- Radegast-Maurine“	12
3. Prognose möglicher Beeinträchtigungen	19
3.1. Grundsätze	19
3.2. Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet 2433-302	19
3.3. Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet 2433-301	20
3.4. Planbezogene Wirkungen auf das SPA DE 2233-401	20
3.1. Planbezogene Wirkungen auf weitere Natura 2000-Gebiete	21
4. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)	21
5. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete	22
6. Quellenangabe.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorhabens östlich von Renzow. Kartengrundlage: Topografische Karte Kartenportal M-V 2023.....	4
Abbildung 2: Geplantes Vorhaben im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2023.	5
Tabelle 3 – Teil 1: Maßgebliche Vogelarten und Lebensraumelemente für das SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, entnommen der VSGLVO M-V, 2011	14
Abbildung 4: Räumliche Einordnung des Vorhabenbereiches (Pfeil) im Kontext der zukünftig geplanten Eignungsgebietskulissen (weiß sowie schwarz-weiße Schraffur), Teilfortschreibung des RREP WM 2021.	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: FFH-Gebiet DE 2433-302 Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung entnommen aus dem Standarddatenbogen, dabei A=hervorragend, B=gut, C=signifikant/ bedeutsam. Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2433-302.	8
Tabelle 2: Im Gebiet lebende FFH-Arten. "Population" = relative Größe der Population bezogen auf Deutschland (A= >15 %, B = 6-15 %, C = < 2%); "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitats-elemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Isolation" = Isolierungsgrad der im Gebiet vorkommenden Population (A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt der Art bezogen auf Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2433-302.	9
Tabelle 3: FFH-Gebiet DE 2433-301 Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung entnommen aus dem Standarddatenbogen, dabei A=hervorragend, B=gut, C=signifikant/ bedeutsam. Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2433-301.	10
Tabelle 4: Im Gebiet lebende FFH-Arten. "Population" = relative Größe der Population bezogen auf Deutschland (A= >15 %, B = 6-15 %, C = < 2%); "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitats-elemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Isolation" = Isolierungsgrad der im Gebiet vorkommenden Population (A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt der Art bezogen auf Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2433-301.	11
Tabelle 5: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets SPA DE 2732-473 "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitats-elemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebiets für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine".	13

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Geplant ist die Errichtung von 15 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 250 m einschl. Kranstellfläche und Zuwegung innerhalb des im 3. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM 2021 dargestellten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „13/21 Renzow Ost“ in den Gemeinden Gottesgabe und Schildetal im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Eine räumliche Überlagerung ist möglich.

Insofern ist für Planvorhaben zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die vorliegende Unterlage dient als Grundlage für den behördlichen Prüfvorgang.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung

Die Errichtung der geplanten WEA 01-04 ist auf Flächen der Gemeinde Schildetal, die Errichtung der geplanten WEA 05-15 auf Flächen der Gemeinde Gottesgabe vorgesehen. Der Vorhabenstandort befindet sich ca. 12 km westlich der Landeshauptstadt Schwerin im Landkreis Nordwestmecklenburg. Er erstreckt sich dabei zwischen der Landesstraße L05 sowie den Kreisstraßen K47 und K29. Die Bundesstraße B104 verläuft ca. 3 km nördlich des Standortes.

Die Vorhabenfläche liegt in einer Entfernung von ca. 1.000 m zur Ortschaft Renzow im Westen, ca. 2.500 m zu Lützow im Norden, jeweils ca. 1.100 m zu Klein Welzin im Nordosten und Groß Welzin im Südosten sowie ca. 2.200 m zu Perlin im Süden und ist durch ein flachwelliges Relief und weiträumige Ackerflächen gekennzeichnet. Nördlich und südlich befinden sich größere Waldstrukturen, innerhalb der Vorhabenfläche sind kleinere Waldstrukturen, bzw. Feldgehölze eingestreut. Struktur verleihen der Agrarlandschaft darüber hinaus Hecken und eine Vielzahl an Kleingewässern.

Das gesamte Vorhabengebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.

¹ Das Bundesnaturschutzgesetz verwendet für die EU-Bezeichnung Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) den Begriff „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“. „Special protection Area“ (SPA) ist der ebenfalls aus dem EU-Recht stammende Begriff für europäisches Vogelschutzgebiet (VSG). Das Land M-V hat sich dieser Nomenklatur nunmehr angeschlossen. Die FFH-(Vor-)Prüfung umfasst die vorhabenbezogene Prüfung etwaig betroffener Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Insofern wird sich hierfür zukünftig der Begriff „Natura2000“-(Vor-) Prüfung etablieren, wenngleich sich an der bisherigen Vorgehensweise inhaltlich und methodisch hierdurch nichts ändert.



Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorhabens östlich von Renzow. Kartengrundlage: Topografische Karte Kartenportal M-V 2023.

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von europäischen Schutzgebieten. Eine Übersicht der benachbarten europäischen Schutzgebiete ist in Abbildung 2 dargestellt.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes existierende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. FFH-Gebiete):

- FFH-Gebiet DE 2433-302 „Wald bei Dümmer“, ca. 4.500 m südöstlich
- FFH Gebiet DE 2433-301 „Grambower Moor“, ca. 4.800 m östlich

Weitere FFH-Gebiete liegen > 5 km vom Vorhaben entfernt (s. Abb. 2), aufgrund der Distanz von über 5 km können im Vorhinein Einflüsse von dem geplanten Vorhaben auf diese FFH-Gebiete ausgeschlossen werden, da vorwiegend Gewässer mit ihren Lebensräumen und daran gebundenen Arten bewahrt werden sollen. Da von den WEA über diese Distanzen keine relevanten Auswirkungen auf die Habitate ausgehen können und die Arten in der Agrarlandschaft des Vorhabenbereichs keine geeigneten Lebensräume oder Lebensraumbestandteile vorfinden, können Bezüge und Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes existierende Vogelschutzgebiete (SPA):

- SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, knapp 7 km nordöstlich

Weitere SPA-Gebiete liegen > 7 km vom Vorhaben entfernt (s. Abb. 2). Gemäß der AAB-WEA (LUNG M-V 2016) reichen Ausschluss- und Prüfbereiche von Vogelarten bis 7 km. Die hiervon nicht erfassten Kleinvögel leben in der Regel strukturgebunden und weisen daher deutlich geringere Aktionsradien auf. Kleinvögel, die als Zielarten von SPA gelistet sind, beanspruchen insofern überwiegend die im betreffenden Gebiet liegenden, maßgeblichen Habitate sowie Nahrungsflächen, die sich ggf. auch mehrere hundert Meter, nicht jedoch mehrere Kilometer über die Gebietsgrenze hinaus fortsetzen. Insofern schließt der oben genannte Maximalabstand von 7 km die maximale Aktionsraumausdehnung aller Vögel mit ein. Liegt das zu beurteilende Vorhaben demnach weiter als 7 km von den Grenzen eines oder mehrerer SPA entfernt, sind bereits abstandsbedingt Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen.

Nachfolgend werden auf die zuvor aufgeführten und höchstens 5 km entfernten FFH- Gebiete sowie die höchstens 7 km entfernten SPA-Gebiete eingegangen und mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben untersucht. Zunächst erfolgt eine Übersicht zu relevanten Rechtsgrundlagen.

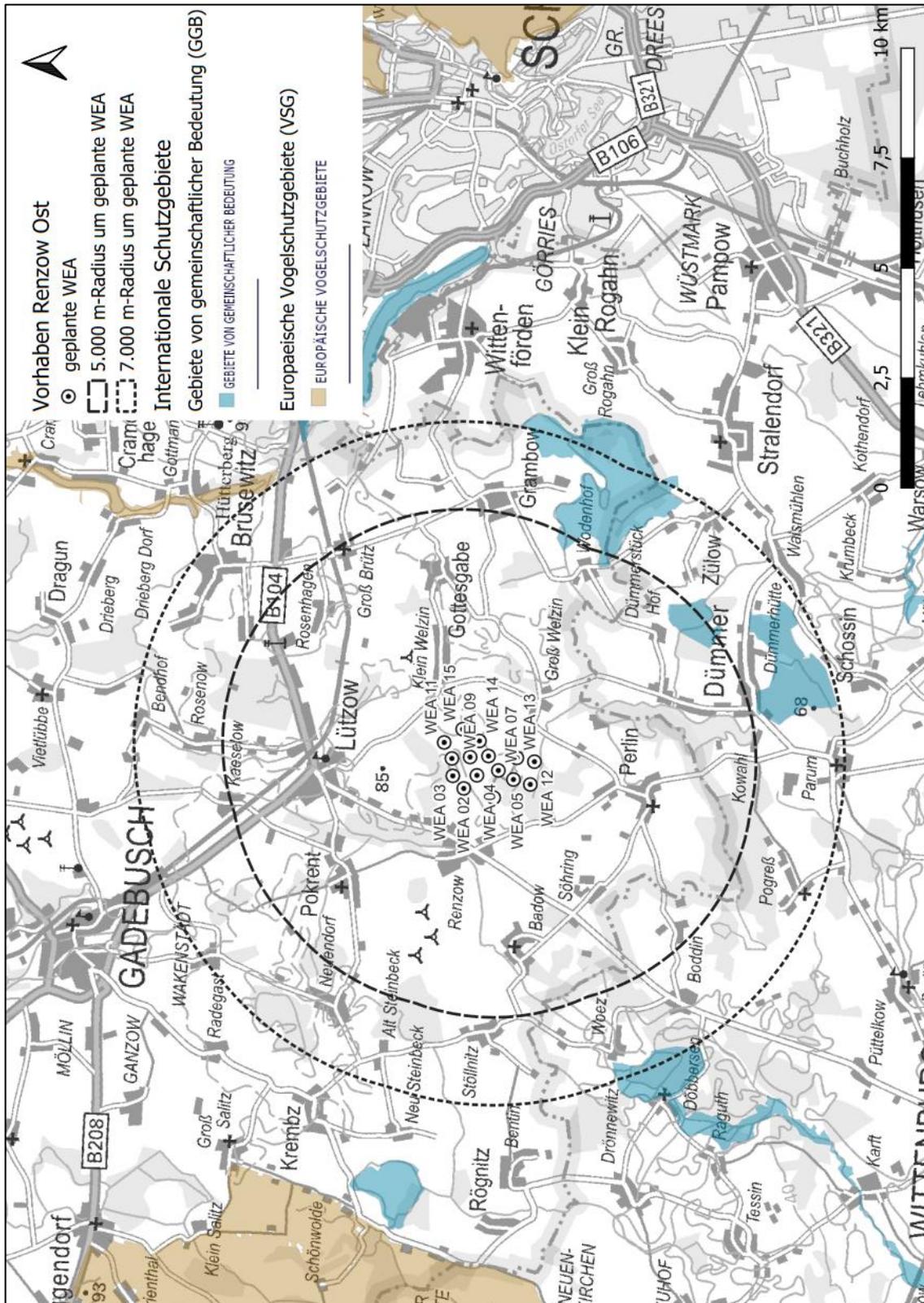


Abbildung 2: Geplantes Vorhaben im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2023.

1.3. Rechtsgrundlagen

Bedeutende Regelungen des europäischen Naturschutzrechtes liegen in Form der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) vor. Die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden in den §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in bundesdeutsches Recht festgeschrieben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die europäischen Regelungen mit dem § 21 Netz „Natura 2000“ des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) umgesetzt.

Die bundesdeutsche Gesetzesgrundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist § 34 BNatSchG; in Absatz 1 heißt es:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

§ 34 Abs. 2 BNatSchG gibt Auskunft darüber, wann ein Projekt/Plan unzulässig ist:

„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Im Rahmen einer (Vor-)Prüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG ist es daher grundsätzlich egal, ob ein Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines europäischen Schutzgebietes liegt. Maßgeblich sind die Wirkungen des Vorhabens auf das betreffende Gebiet.

Maßgebliche Bestandteile sind nach LAMBRECHT et al. (2004) und FROELICH & SPORBECK (2006, S. 17) in dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern definiert:

In FFH-Gebieten:

- Die signifikant vorkommenden oder wiederherzustellenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die signifikant vorkommenden oder die wiederherzustellenden Populationen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume,
- Die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).

In Europäischen Vogelschutzgebieten:

- Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhang I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie und ihre Lebensräume
- Deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z.B. wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche).

Eine weitere, für FFH-Prüfungen aktuelle Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - **Natura 2000-LVO M-V**) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081). Sie dient zur konkreten Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und insbesondere der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete (SPA = **S**pecial **P**rotected **A**reas) und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete).

Die Definition der Erhaltungsziele ergibt sich aus § 3 (SPA) und § 6 (FFH-Gebiete) der Natura 2000-LVO M-V.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der SPA und FFH-Gebiete wurden zunächst in den der EU-Kommission übermittelten Standard-Datenbögen explizit genannt. Eine weitergehende Ergänzung im Sinne einer Konkretisierung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der betreffenden Gebiete enthält die Natura 2000-LVO MV. Sie setzt für SPA in Anlage 1 als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen fest. In analoger Weise geschieht dies auf Grundlage von § 6 Natura 2000-LVO MV für FFH-Gebiete: Hiernach zählen zu den maßgeblichen Gebietsbestandteilen die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente.

Gebietsbestandteile können hierbei zum Beispiel in Form von essenziellen Nahrungsflächen auch über die Gebietsgrenzen hinaus von maßgeblicher Bedeutung sein; die Abgrenzung eines europäischen Schutzgebietes erfolgte maßstabsbedingt selten entlang von Lebensraumgrenzen. Die etwaige Hinzuziehung von funktional wichtigen Randbereichen erfolgt jedoch in der Regel nicht über Distanzen im km-Bereich.

Eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile (auch solcher im Randbereich des Schutzgebietes) durch das Vorhaben ist demzufolge ausgeschlossen. Insofern erfolgt weder ein direkter Zugriff auf die Zielarten bzw. deren maßgeblichen Gebietsbestandteile im Gebiet sowie dessen ggf. maßgeblichen Randbereich.

Über die vorgenannten, großen Distanzen hinweg sind bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen des Vorhabens allerdings auch in Form von Schall, Rotorschatten, Lichtemission auf die betreffenden SPA ausgeschlossen.

Die Betrachtung möglicher WEA-bedingter Beeinträchtigungen der SPA in ihren Erhaltungszielen beschränkt sich daher in der Regel – so auch hier – auf die Ermittlung und Bewertung einer etwaigen Barrierewirkung, respektive der dadurch ggf. beeinträchtigten Bundesaufgabe, die Vernetzung der EU-Schutzgebiete zu gewährleisten.

1.4. Vorgehensweise

In dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern von FROELICH & SPORBECK (2006) heißt es, dass in der FFH-Vorprüfung die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abzuschätzen ist.

Die FFH-Vorprüfung wird unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und unter Hinzuziehung von LAMBRECHT et.al. 2004, Kap. 3.1 „Anforderungen an die FFH-Vorprüfung – Feststellung der FFH-VP-Pflichtigkeit“ durchgeführt.

Zur Beurteilung weiterer Wirkprozesse und projektbedingter Beeinträchtigungen wird zudem ergänzend das Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) herangezogen. In FFH-VP-Info werden Daten und Informationen systematisch aufbereitet und verfügbar gemacht, die im Rahmen einer FFH-VP benötigt werden. Insbesondere die zu den Lebensraumtypen und Arten ausgewerteten Quellen sind in entsprechenden Datenbank-Steckbriefen nach einheitlichen Kriterien und Gesichtspunkten dokumentiert und bewertet. Es besteht in diesem Tool die Möglichkeit, über art- und lebensraumspezifische Rechercheoptionen schnelle Zugriffsmöglichkeiten auf die fachwissenschaftlichen Informationen, Erkenntnisse und Einschätzungen zur Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen zu erhalten.

Daraus ergibt sich folgende Vorgehensweise:

- Beschreibung der Natura 2000- Gebiete und ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke
- Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete
- Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)
- Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

2. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

2.1. FFH-Gebiet DE 2433-302 „Wald bei Dümmer“

Südöstlich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet 2433-302 „Wald bei Dümmer“. Der minimale Abstand zwischen Gebiet und Vorhaben beträgt ca. 4.500 m.

Das Gebiet umfasst laut Standard-Datenbogen folgende FFH-Lebensraumtypen:

Tabelle 1: FFH-Gebiet DE 2433-302 Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung entnommen aus dem Standarddatenbogen, dabei A=hervorragend, B=gut, C=signifikant/ bedeutsam. Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2433-302.

Code	Bezeichnung	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	C	C	B	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	C	C	C	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B	C	B	B

Gemäß Standarddatenbogen handelt es sich bei dem FFH-Gebiet um aus zwei vorwiegend von buchenreichen Laubwäldern bestockten Teilflächen, in die einzelne Kleingewässer sowie Moorwälder eingelagert sind.

Neben den FFH-Lebensraumtypen setzen sich die Lebensraumklassen wie folgt zusammen:

- Anderes Ackerland 1 %
- feuchtes und mesophiles Grünland 5 %
- Laubwald 93 %
- Nadelwald 1 %

Negative Einflüsse und Nutzungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind laut Standarddatenbogen:

- J02.03 Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser
- J02.05 Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen
- K02.03 Eutrophierung (natürliche)

Erhaltungsmaßnahmen sollen laut Datenbogen im FFH-Gebiet der Erhalt eines Waldkomplexes mit mehreren Waldlebensraumtypen und zahlreichen eingelagerten Kleingewässern sowie einem Sauer-Zwischenmoor durch Beseitigung funktionstüchtiger Entwässerungssysteme und Erhalt hoher Wasserstände sein. Teilweise ist eine Gehölzrücknahme in Uferbereichen und die Schaffung von Pufferstrukturen erforderlich. Weitere Maßnahmen sollen der Erhalt bzw. die Schaffung extensiv genutzter Flächen sein.

Mit dem Fischotter ist lediglich eine FFH-Art im Standard-Datenbogen aufgeführt.

Tabelle 2: Im Gebiet lebende FFH-Arten. "Population" = relative Größe der Population bezogen auf Deutschland (A = > 15 %, B = 6-15 %, C = < 2%); "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatskomponenten (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Isolation" = Isolierungsgrad der im Gebiet vorkommenden Population (A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt der Art bezogen auf Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2433-302.

Artnamen		Gebietsbeurteilung (lt. SDB)			
deutsch	wissenschaftlich	"Population"	"Erhaltungszustand"	"Isolation"	"Gesamtbeurteilung"
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	C	B	C	C

2.2. FFH-DE 2433-301 „Grambower Moor“

Östlich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet DE 2433-301 „Grambower Moor“. Der minimale Abstand zwischen Gebiet und Vorhaben beträgt ca. 4.800 m.

Das Gebiet umfasst laut Standard-Datenbogen folgende FFH-Lebensraumtypen:

Tabelle 3: FFH-Gebiet DE 2433-301 Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung entnommen aus dem Standarddatenbogen, dabei A=hervorragend, B=gut, C=signifikant/ bedeutsam. Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2433-301.

Code	Bezeichnung	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	C	C	C	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B	C	C	C
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	A	C	C	B

Das Grambower Moor ist ein in einer abgeschlossenen Senke durch See-Verlandung aufgewachsenes Regenmoor mit zwei natürlichen Moorseen, Niedermoorgrünland- und Bruchwaldgürtel und einer typischen Insektenfauna, das durch Torfabbau stark überprägt ist.

Neben den FFH-Lebensraumtypen setzen sich die Lebensraumklassen wie folgt zusammen:

- Anderes Ackerland 2 %
- Binnengewässer (stehend und fließend) 2 %
- feuchtes und mesophiles Grünland 2 %
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 18 %
- Laubwald 36 %
- Mischwald 25 %
- Nadelwald 14 %

Negative Einflüsse und Nutzungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind laut Standarddatenbogen:

- J02.03 Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser
- J02.05 Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen
- K01.03 Austrocknung
- M01.02 Trockenheit und verminderte Niederschläge

Positive Einflüsse und Nutzungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind laut Standarddatenbogen:

- F03.01 Jagd
- J02.01.03 Speerfischen
- J02.05 Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen
- J02.08 Anhebung des Grundwasserspiegels

Erhaltungsmaßnahmen sollen laut Datenbogen im FFH-Gebiet die Entwicklung eines degradierten Hochmoores mit dystrophen Gewässern, die Entwicklung von Vorkommen der Großen Moosjungfer und der Rotbauchunke sowie die Verbesserung des Wasserrückhaltes im Moor und Einschränkungen der Entwässerungsfunktion des Ottergrabens sein.

2 FFH-Arten sind im Standard-Datenbogen aufgeführt:

Tabelle 4: Im Gebiet lebende FFH-Arten. "Population" = relative Größe der Population bezogen auf Deutschland (A = > 15 %, B = 6-15 %, C = < 2%); "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Isolation" = Isolierungsgrad der im Gebiet vorkommenden Population (A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt der Art bezogen auf Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2433-301.

Artnamen		Gebietsbeurteilung (lt. SDB)			
deutsch	wissenschaftlich	"Population"	"Erhaltungszustand"	"Isolation"	"Gesamtbeurteilung"
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	C	B	C	C
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	C	C	C	C

2.3. Vogelschutzgebiet SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“

Das 1.460 ha große SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ befindet sich ca. knapp 7 km nordöstlich des Vorhabens. Der minimale Abstand zwischen SPA und nächstgelegener geplanter WEA beträgt etwa 6.970 m.

Vor allem Feuchtes und mesophiles Grünland (34 %), stehend und fließende Binnengewässer (14 %) sowie Moore, Sümpfe und Uferbewuchs (14 %) prägen das Gebiet.

Neben den Hauptlebensraumklassen ergänzen Laubwald (13 %), Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana (11 %), anderes Ackerland (6 %), Nadelwald (2 %), Salzsümpfe, -wiesen und -steppen (1 %), Trockenrasen und -steppen (1 %) sowie Sonstiges (1 %) das Lebensraumgefüge.

Somit ist das Natura 2000 Gebiet gemäß dem Standarddatenbogen ein weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem.

Güte und Bedeutung sind gemäß Standard-Datenbogen der Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer, im Oberlauf der Stepenitz seit dem Mittelalter zu Rinnenseen aufgestaute Flussabschnitte, im Unterlauf von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland-Schilfröhricht sowie radiäre und marginale, glaziale Schmelzwasserabflussrinnen, Grundmoränenflüsse- bzw. bäche.

Einflüsse und Nutzungen, die als negativ für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen:

- A Landwirtschaft
- B Forstwirtschaftliche Nutzung
- E Siedlung, Urbanisierung und Industrialisierung
- F Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten
- G01 Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)
- J02 anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse

Zu den relevanten Vogelarten des SPA „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegst-Maurine“ zählen laut zugehörigem Datenbogen:

Tabelle 5: Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets SPA DE 2732-473 "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebiets für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen SPA DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegst-Maurine“.

Artnamen	Anhang I VSRL	Status	Populationsgröße (lt. SDB)	Erhaltungszustand (lt. SDB)	Gesamtbeurteilung (lt. SDB) bezogen auf Deutschland
Blaukehlchen	Anhang I	bruetend	1 Brutpaar	B	C
Brandgans		bruetend	1 Brutpaar	C	C
Eisvogel	Anhang I	bruetend	20 Brutpaare	B	B
Flusseeeschwalbe	Anhang I	bruetend	2 Brutpaare	C	C
Gänsesäger		bruetend	5 Brutpaare	B	B
Kranich	Anhang I	bruetend	2 Brutpaare	B	C
Mittelspecht	Anhang I	bruetend	3 Brutpaare	B	C
Neuntöter	Anhang I	bruetend	15 Brutpaare	B	C
Rohrweihe	Anhang I	bruetend	2 Brutpaare	B	C
Rotmilan	Anhang I	bruetend	1 Brutpaar	B	C
Schwarzmilan	Anhang I	Bruetend	2 Brutpaare	B	C
Schwarzspecht	Anhang I	bruetend	1 Brutpaar	B	C
Sperbergrasmücke	Anhang I	bruetend	10 Brutpaare	B	C
Wachtelkönig	Anhang I	bruetend	5 Brutpaare	B	C
Weißstorch	Anhang I	bruetend	7 Brutpaare	B	C
Wespenbussard	Anhang I	bruetend	1 Brutpaar	B	C
Tüpfelsumpfhuhn	Anhang I	bruetend	1 Brutpaar	C	C

Die Brandgans wird in der Natura 2000-LVO MV (s. Tab. 3) nicht aufgeführt und ist somit nicht maßgeblicher Bestandteil des SPA.

Die nachfolgend zitierte Anlage der VSGLVO M-V 2011 ordnet den Zielarten die jeweiligen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile zu.

Tabelle 3 – Teil 1: Maßgebliche Vogelarten und Lebensraumelemente für das SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, entnommen der VSGLVO M-V, 2011

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschern durchsetzte Torfstiche	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Flusseechwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlamm- bänke, Sand-, Kies- oder Grünland- flächen), vorzugsweise auf bodenprä-	

Tabelle 3 – Teil 2 Maßgebliche Vogelarten und Lebensraumelemente für das SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, entnommen der VSGLVO M-V, 2011

		datorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	- störungsarme Bereiche fischreicher Gewässer mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - sowie nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Grobhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobkorkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünland-	

Tabelle 3 - Teil 3 Maßgebliche Vogelarten und Lebensraumelemente für das SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, entnommen der VSGLVO M-V, 2011

		<p>flächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen 	

Tabelle 3 – Teil 4: Maßgebliche Vogelarten und Lebensraumelemente für das SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, entnommen der VSGLVO M-V, 2011

		<p>Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)</p> <p>und</p> <p>- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)</p>	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <p>- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)</p> <p>und</p> <p>- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat</p>	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	<p>größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz</p>	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	<p>Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trocken-</p>	

Tabelle 3 – Teil 5: Maßgebliche Vogelarten und Lebensraumelemente für das SPA DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, entnommen der VSGLVO M-V, 2011

		rasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tüpfel-sumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Wachtel-könig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wespen-bussard	<i>Pernis apivorus</i>	- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	

3. Prognose möglicher Beeinträchtigungen

3.1. Grundsätze

Die FFH-Prüfung dient der Entscheidungsfindung, ob eine Handlung oder ein Planvorhaben ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann. „Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung wird festgestellt, indem der prognostizierte Zustand nach Realisierung eines Planes oder Projektes mit dem Zustand verglichen wird, der durch die Erhaltungsziele definiert wird und der sich ohne Realisierung des Planes oder Projektes ergeben würde (FROELICH & SPORBECK 2006, Anlage 5, S. 3)“.

In keines der umliegenden Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben direkt eingegriffen. Die WEA selbst und ihre Zuwegungen befinden sich in keinem europäischen Schutzgebiet. Aufgrund der im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz lokal beschränkten Wirkung der WEA können daher grundsätzlich keine Beeinträchtigungen von geschützten Pflanzen oder in den FFH-Gebieten geschützten Lebensraumtypen auftreten, da diese mindestens 4.800 m entfernt liegen.

Der Wert der umliegenden internationalen Schutzgebiete liegt vor allem in ihrem (ungestörten) Wasserhaushalt oder in zusammenhängenden Wäldern. Es handelt sich zum einen um Flusstäler mit angrenzenden und durch die Flüsse und ihre Zuläufe geprägte Lebensräume. Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Änderung des Wasserregimes der Schutzgebiete. In den Vorhabenbereich führen nur kleine Fließgewässer (Bach, Gräben), deren Ausprägung den Habitatansprüchen der für die FFH-Gebiete als maßgebliche Gebietsbestandteile genannten mobilen Art Fischotter, welcher große Raumansprüche besitzt, nicht optimal genügt. Ein direkter Korridor in den Vorhabenbereich ist durch Verrohrungen zwischen den Hauptlebensräumen im FFH-Gebiet und den Fließgewässern im Vorhabenbereich außerdem nicht gegeben. Ein Vorkommen des Fischotters im Vorhabenbereich erscheint deshalb als unwahrscheinlich. Entsprechend wurden gemäß Umweltkartenportal M-V keine Nachweise des Fischotters im Umfeld des Vorhabens erbracht, umherstreifende Tiere sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Bei Gefahr kann die Art jedoch fliehen. In Verbindung mit der vornehmlich an Wasser gebundenen Lebensweise und den Abständen von über 4.500 m zwischen FFH-Gebieten und Vorhabenbereich kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Daher steht das Vorhaben auch einer Vernetzung der vorgenannten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete nicht entgegen. Bereits bei räumlicher Betrachtung der Anordnung der Gebiete untereinander im Kontext mit dem geplanten Windpark (vgl. Abb. 2) ist ersichtlich, dass der im Rahmen von Natura2000 gewünschte Vernetzungseffekt nicht unterbunden wird. Dieser Effekt wird auch nicht durch etwaige Verluste einzelner Tiere durch Rotorkollision erheblich beeinträchtigt, zumal diesem Sachverhalt auf artenschutzfachlicher Ebene bereits mit wirksamen Maßnahmen begegnet wird. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

3.2. Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet 2433-302

Mit dem FFH-Gebiet „Wald bei Dümmer“ werden zwei vorwiegend von buchenreichen Laubwäldern bestockte Teilflächen, in die einzelne Kleingewässer sowie Moorwälder eingelagert sind, geschützt. Güte und Bedeutung des 350 ha großen Gebiets liegen in dem repräsentativen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und –Arten.

Bei den vorkommenden FFH-Arten handelt es sich ausschließ um den Fischotter. Ein Vorkommen der Art und somit eine Beeinträchtigung wurde bereits im vorherigen Kapitel ausgeschlossen.

Der Erhalt eines Waldkomplexes mit mehreren Waldlebensraumtypen und zahlreichen eingelagerten Kleingewässern sowie einem Sauer-Zwischenmoor durch Beseitigung funktionstüchtiger Entwässerungssysteme und Erhalt hoher Wasserstände sowie eine Gehölzrücknahme in

Uferbereichen und die Schaffung von Pufferstrukturen sowie der Erhalt bzw. die Schaffung extensiv genutzter Flächen können ungeachtet des Vorhabens erfolgen.

3.3. Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet 2433-301

Mit dem FFH-Gebiet „Grambower Moor“ wird ein in einer abgeschlossenen Senke durch See-Verlandung aufgewachsenes Regenmoor mit zwei natürlichen Moorseen, Niedermoorgrünland- und Bruchwaldgürtel und einer typischen Insektenfauna, das durch Torfabbau stark überprägt ist, geschützt.

Bei den vorkommenden FFH-Arten handelt es sich vorwiegend um Tiere, die an Gewässer oder feuchte/nasse Lebensräume gebunden sind. Da die geschützten Tierarten im oder am Wasser leben, bzw. kleine Aktionsradien aufzeigen, ist es unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen, dass sie durch das Vorhaben, mit dem keine Eingriffe in die Lebensräume der Arten verbunden sind und welches 4.800 m vom FFH-Gebiet entfernt liegt, erheblich beeinträchtigt werden.

Die Entwicklung eines degradierten Hochmoores mit dystrophen Gewässern, die Entwicklung von Vorkommen der Großen Moosjungfer und der Rotbauchunke sowie die Verbesserung des Wasserrückhaltes im Moor und Einschränkungen der Entwässerungsfunktion des Ottergrabens können ungeachtet des Vorhabens erfolgen.

3.4. Planbezogene Wirkungen auf das SPA DE 2233-401

Zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das EU-Vogelschutzgebiet zählen möglicherweise:

- Flächenverlust von Lebensräumen, die außerhalb des Schutzgebietes liegen, aber von den im Gebiet brütenden Zielarten als Nahrungshabitat mitgenutzt werden,
- Verdrängung von Brut- und Rastvögeln durch mittelbare Licht- und Schallemissionen
- Unterbrechung von Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungshabitaten durch etwaige Barrierewirkung der WEA

Die Zielarten werden dahingehend nachfolgend bewertet:

Ein direkter Einfluss der geplanten Windenergieanlagen auf die Randbereiche des SPA „Steplitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ kann ausgeschlossen werden. Selbst Lebensraumelemente, die aus den Randbereichen des SPA hinauslaufen können („strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher [...]“), erfahren aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Vorhaben keine Auswirkungen.

Eine wesentliche Funktion als Nahrungsgebiet für die Zielarten übernimmt der Vorhabenbereich schon deshalb nicht, weil die Entfernung des Vorhabens von ca. 6,97 km weit außerhalb der Aktionsradien der Zielarten Blaukehlchen, Eisvogel, Flussseseschwalbe, Gänsesäger, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wachtelkönig, Weißstorch Wespenbussard und Tüpfelsumpfhuhn liegt (vgl. FFH-VP-Info des BfN).

Durch das geplante Vorhaben werden keine Lebensräume des SPA getrennt oder zerschnitten. Das SPA befindet sich nordöstlich des Vorhabens und dehnt sich weiter nach Norden aus. Vögel, die im SPA beheimatet sind, werden sich vor allem am Verlauf des auch landschaftlich markanten Lebensraumkomplexes orientieren. In dem Gebiet finden die Vögel geeignete Lebensräume vor. Sie sind nicht gezwungen, in Richtung des Vorhabengebietes zu fliegen, um beispielsweise von einer Brutstätte aus ein geeignetes Nahrungsbiotop zu erreichen.

Optische und/oder akustische Störreize, die sich auf das SPA und seine Zielarten auswirken könnten, sind bereits entfernungsbedingt nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der in Anlage 1 Natura 2000-LVO MV 2011 genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile können somit vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des SPA DE 2233-401 ausgeschlossen werden.

3.1. Planbezogene Wirkungen auf weitere Natura 2000-Gebiete

Aufgrund der Entfernungen weiterer Natura 2000-Gebiete zum Vorhaben von mehr als 6,5 Kilometern können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

4. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)

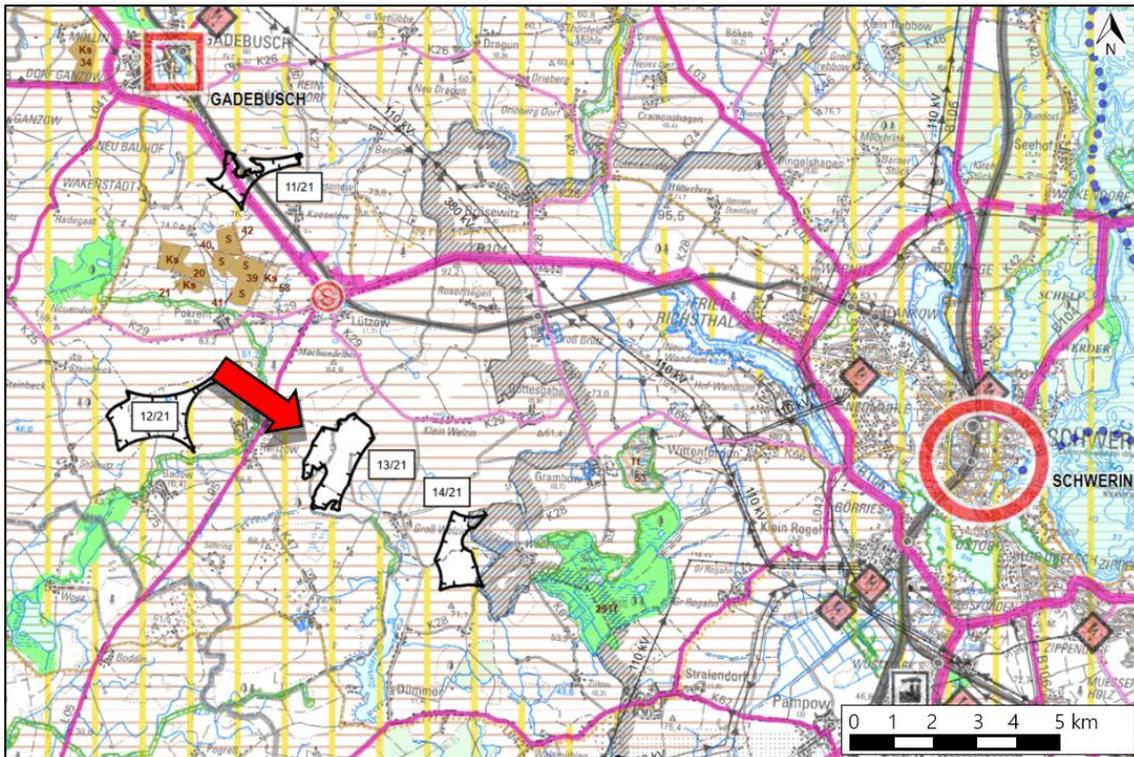


Abbildung 4: Räumliche Einordnung des Vorhabenbereiches (Pfeil) im Kontext der zukünftig geplanten Eignungsbereichskulissen (weiß sowie schwarz-weiße Schraffur), Teilfortschreibung des RREP WM 2021.

Abbildung 4 stellt den Vorhabenbereich und die geplanten Eignungsgebiete der Teilfortschreibung des RREP WM 2021 (Entwurf) dar. Deutlich wird, dass sich in der Umgebung mindestens eine weitere Potentialfläche befindet.

Auf Ebene der Raumordnung erfolgte bereits eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Zwecken der Natura 2000-Kulisse, so dass in den Gebieten vorgesehene Einzelvorhaben im Hinblick auf eine etwaige Summationswirkung nicht zu anderen Ergebnissen kommen können.

5. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Auf Grundlage der Vorprüfungsunterlage ist davon auszugehen, dass das Vorhaben im Sinne § 33 Abs. 1 BNatSchG nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d.h. deren Zielarten und für deren Schutz maßgeblichen Gebietsbestandteile führen wird.

Aus gutachtlicher Sicht wird daher weder eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, noch die Umsetzung etwaiger Kohärenzmaßnahmen für erforderlich gehalten.

Rabenhorst, den 26.07.2023



Oliver Hellweg

6. Quellenangabe

Bundesamt für Naturschutz (2007): Prüfung der FFH-Verträglichkeit, unter www.bfn.de/0316_ffhvp.html.

Bundesamt für Naturschutz (2022): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.02.2022). https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

Bundesamt für Naturschutz (2023): Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info), <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp>

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Froelich & Sporbeck (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Kartenportal Umwelt M-V (2022): <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011; letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081)

LUNG M-V (2006): Veröffentlichung von Froelich & Sporbeck (2006) unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_gutachten.pdf

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. L 206, S. 7 zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363, S. 368.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, ABl. der EU Nr. L 20/7.